
Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wiedlisbach,

gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements vom
9. Dezember 2019,

beschliessen:

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-----------------------------|---|
| Urmengeschäfte | Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement. |
| Stimmrecht | Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt. |
| Briefliche Stimmabgabe | Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. |
| Stellvertretung | Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen. |
| Abstimmungs- und Wahltag | Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt. |
| Urnenöffnungs- zeiten | Art. 6 Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. |

Druck der Stimm-
und Wahlzettel

Art. 7 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.

³ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁴ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit «Ja» angenommen und mit «Nein» verworfen werden kann.

⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 8 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten
- b Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf
- c Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit «Doppel» zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

| | |
|--------------------------------------|--|
| Zustellung der Stimm- und Wahlzettel | <p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p> <p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p> |
| Abstimmungs- botschaft | <p>³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p> |
| Wahlprospekte | <p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p> |
| Auflage der Stimm- und Wahlzettel | <p>Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p> |
| Abstimmungs- und Wahlausschuss | <p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden «Ausschuss») als ständige Kommission auf vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus maximal 20 in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen; zusätzlich wird je nach Bedarf das administrative Gemeindepersonal beigezogen. Das Ausschusspräsidium obliegt von Amtes wegen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Sicherheit.</p> <p>² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind auf der eigenen Website zu veröffentlichen.</p> |
| Instruktion | <p>Art. 12 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.</p> |
| Aufgaben | <p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes am mitgeteilten Ort.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p> |

| | |
|--|--|
| Ungültige Wahl oder Abstimmungen | Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind. |
| | ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. |
| Neuansetzung | ³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig. |
| Gültige Wahl oder Abstimmung | ⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen. |
| Ermittlung der Ergebnisse | Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. |
| | ² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Art. 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV). |
| Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis | Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. |
| | ² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG). |
| Bekanntgabe der Ergebnisse | Art. 17 ¹ Die Ausschusseksretärin oder der Ausschusseksretär hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Veröffentlichung auf der eigenen Website oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben. |
| Erwahrung | ² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. |
| Veröffentlichung | ³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. |
| Wahlanzeige | ⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu. |

Verfahren bei
Unregelmässigkeiten;
Anzeige

Art. 18 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und
Wahlprotokoll

Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise
- die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel
- die Stimmbeteiligung
- die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel)
- die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel)
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:

- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben
- die Zahl der leeren Stimmen
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang
- die Namen der Gewählten.

⁵ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Stimm- und
Wahlunterlagen

Art. 20 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein «Ja» einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein «Nein», wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Ungültige
Stimmzettel/
-abgaben

Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

Initiativen mit
Gegenvorschlag

Art. 25 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Varianten-
abstimmung

Art. 26 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

3. Urnenwahlen

3.1 Grundsätzliches

| | |
|--------------------------------|---|
| Wahltermin | Art. 27 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Trimester statt. Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet jeweils um zwei Jahre zeitversetzt statt. |
| Wahlkreis | ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis. |
| Ausschreibung der Wahlen | ³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. |
| Einreichung der Wahlvorschläge | Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12:00 Uhr) der Präsidialabteilung einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen. |
| Ausschlussgründe | Art. 29 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Leiterin oder des Leiters der Präsidialabteilung hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen. |
| Inhalt der Wahlvorschläge | Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. |

| | |
|--|--|
| Vertreter | <p>Art. 31 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p> |
| Prüfung der Wahlvorschläge | <p>Art. 32 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die Überbringerin oder den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p> |
| Fehlende Wahlvorschläge | <p>Art. 33 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen</p> |
| 3.2 Mehrheitswahlverfahren (Majorz) | |
| Wahlvorschläge, Ordnungsnummer | <p>Art. 34 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p> |
| Veröffentlichung | <p>² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p> |
| Ausfüllen des Wahlzettels | <p>Art. 35 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.</p> <p>² Kumulieren ist nicht zulässig.</p> <p>³ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.</p> |

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

Art. 36 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (ohne Vordruck) stammen
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten
- nach Bereinigung gemäss Art. 37 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 37 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Erster Wahlgang

Art. 38 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 39 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben maximal doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

| | |
|---------------------|--|
| Los | Art. 40 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. |
| Stille Wahl | Art. 41 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen. |
| Ersatzwahl | Art. 42 ¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen. ² In den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der Amtsdauer kann der Gemeinderat von der Anordnung einer Ersatzwahl Abstand nehmen. |
| Minderheiten-schutz | Art. 43 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) bleiben vorbehalten. |

4. Schlussbestimmungen

| | |
|-------------------------|---|
| Ergänzende Vorschriften | Art. 44 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte. |
| Strafen | Art. 45 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung. |
| Übergangsbestimmung | Art. 46 ¹ Das Verfahren für die am 12. Oktober 2025 auf den 1. Januar 2026 erfolgenden Gemeindewahlen richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements und des vorliegenden Reglements (die beiden Erlasse treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft). ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird bei den Wahlen nach Abs. 1 auf eine anzurechnende Amtsdauer von zwei Jahren gewählt (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027); im Jahre 2027 erfolgt dann die Wahl für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren. |

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Die für die Durchführung der Wahlen im Herbst 2025 massgebenden Vorschriften im Organisationsreglement und im vorliegenden Reglement wirken vor und treten sofort mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Es hebt das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 10. Dezember 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.


Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025.

Der Präsident



Hanspeter Schmitz

Der Geschäftsleiter



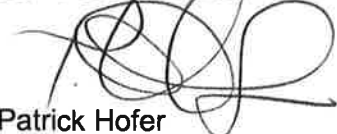
Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinde Wiedlisbach wurde vom 01. Mai 2025 bis 02. Juni 2025 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Oberaargau vom 01. Mai 2025 öffentlich bekanntgemacht worden.

Wiedlisbach, 05. Juni 2025

Der Geschäftsleiter:



Patrick Hofer

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Juli 2025

